



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

15. August 2008

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

74 - 27.19.01

OAR Hain

Telefon 0211 871-2483

Fax 0211 871-162483

wolfgang.hain@im.nrw.de

nachrichtlich:
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

Landesfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295
53639 Königswinter

Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Institut der Feuerwehr NRW
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

Seite 2 von 3

Mitglieder des Ausbildungsbeirats

Verordnung für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD) vom 18.12.2007;

Vorbereitung der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten auf die Ausbildung

Mit der Novellierung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen – VAPgD-Feu - zum 1. Januar 2008 sind die Einführungszeit der Aufstiegsbeamtinnen und –beamten nach § 12 Abs. 1 der Laufbahnverordnung Feuerwehr – LVOFeu - von vorher achtzehn auf nunmehr nur noch zwölf Monate reduziert und die Ausbildungsinhalte für sämtliche Aufstiegsbeamtinnen und –beamte ausgeweitet worden.

Hintergrund hierfür ist die stringente Fokussierung der gesamten Ausbildung auf die zentralen einsatzbezogenen Anforderungen, mit denen die Absolventen/innen nach deren Abschluss grundsätzlich konfrontiert werden, nämlich die Übernahme einer Tätigkeit als Zugführer/in, Abschnittleiter/in bzw. Verbandsführer/in und Mitarbeiter/in in Stäben.

Aufgrund dieser erheblichen Verkürzung bleibt für die bisher mögliche Wiederholung von Ausbildungsinhalten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (Ausbildungsebenen B I bis B III), die unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Ableistung der Einführungszeit ist, zukünftig kein Raum mehr.

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen sämtliche Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die für die Einführungszeit



zugelassen werden, vor deren Beginn im Rahmen einer mindestens dreimonatigen Vorbereitungszeit obligatorisch intensiv und individuell ausgerichtet hierauf vorbereiten.

Die erforderliche Auffrischung und nochmalige Vertiefung der Inhalte der Ausbildungsebenen B I bis B III kann dabei insbesondere über


- einen Einsatz als Ausbilder/in an einer kommunalen Feuerwehrschnule,
- die Erstellung von Ausbildungsunterlagen, bspw. am Medienzentrum des IdF NRW, oder
- Hospitation(en) bei anderen Organisationen bzw. Behörden

erfolgen.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen bis zum Beginn der jeweiligen Einföhrungszeit liegt bei den jeweiligen Dienststellen.

Ich bitte, diesen Erlass den kommunalen Aufgabenträgern Ihres Regierungsbezirks in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Im Auftrag



(Düren)